

## **Stellungnahme**

### **der Rechtsanwaltskammer Berlin**

**zu einer geplanten Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 VV RVG  
Aktenzeichen: LIIO-Nr. 7000VVRVG**

**BRAK-Nr. 518/2015**

Verteiler:

- Bundesrechtsanwaltskammer
- Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen
- Deutscher Richterbund - Landesverband Berlin e.V.

Berlin, 29.11.2015

Grundsätzlich ist vorzuschicken, dass aus Sicht der Rechtsanwaltskammer Berlin eine Gesetzesänderung und eine pauschale Regelung begrüßt wird, da die jetzigen Regelungen sowohl für die Justizverwaltung als auch für die Verteidigung unbefriedigend ist bzw. Unklarheiten enthält, die sogar verfassungsrechtlich bedenklich sind.

Obwohl das BMJV lediglich um Stellungnahme zu der Frage der Erstattungsfähigkeit von Ausdrucken aus der bereits in elektronischer Form zur Verfügung gestellte Akte bittet, kann diese Frage nur im Kontext mit einer anderen, ähnlichen Frage behandelt werden.

### **I. Nr. 7000 VV RVG, Scans bzw. Kopien**

Beim BMJV ist die Problematik der Regelung von Nr. 7000 VV RVG in seiner jetzigen Fassung hinlänglich bekannt: Vorgesehen ist, dass die Pauschale von 0,50 EUR bzw. 0,15 EUR anfällt für „Kopien und Ausdrücke a) aus Behörden- und Gerichtsakten, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache geboten war.“ Vor der Änderung im Rahmen des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes stand an Stelle des Wortes „Kopien“ das Wort „Ablichtungen“.

Zumindest in Berlin führte die Gesetzesänderung dazu, dass zunächst die Rechtspfleger, sodann das Kammergericht zu der Wertung kamen, aus dem Wortlaut ergebe sich nicht, dass von der Verteidigung gefertigte „Scans“ unter den Begriff „Kopien“ fallen, weshalb eine Erstattung grundsätzlich abzulehnen sei.

Im Protokoll der Gebührenreferententagung der Rechtsanwaltskammern vom 26. September 2015 äußerte Herr Regierungsdirektor May, *„dass eine Verkettung von unglücklichen Umständen dazu geführt habe, dass unter „Kopie“ nur das Papierwerk verstanden werde. Das BMJV habe dies so nicht gewollt. Das BMJV habe im Rahmen dessen die Länder bereits angeschrieben und um ihre Meinung gefragt. Daraus habe sich aber ergeben, dass – abgesehen von zwei Ländern – der Scan nach Ansicht der Länder nicht erfasst sei.“*

Die „Verkettung von unglücklichen Umständen“ führt also dazu, dass die Verteidigung, die in größeren Verfahren inzwischen mehrheitlich dazu übergegangen ist, die Gerichtsakten vollständig zu scannen, die hierdurch entstandenen Kosten gegenüber der Justizkasse in keiner Weise geltend machen können. Die Änderung in Nr. 7000 VV RVG von „Ablichtungen“ auf „Kopien“ führte unbeabsichtigt dazu, dass die Auffassung vertreten werden kann, dass Scans nicht unter den Begriff „Kopien“ fallen.

Dies Ergebnis ist untragbar, mit dem Sinn und Zweck der Norm nicht vereinbar (näher unten zu 1), verfassungswidrig (unten zu 2) und widerspricht übergeordneten Interessen (unten zu 3). Letztlich folgt die Wertung offenkundig rein fiskalischen Erwägungen, die sich an einen redaktionellen Fehler im Gesetzgebungsverfahren und somit allein am Wortlaut festhält.

Auch auf der Gebührenreferententagung der Bundesrechtsanwaltskammer am 29. März 2014 ist deshalb der einstimmige Beschluss gefasst worden, dass unter Kopien im Sinne des Nr. 7000 VV RVG weiterhin auch Scans zu verstehen seien.

Notwendig ist also eine Gesetzesänderung, die den ursprünglichen Willen des Gesetzgebers wiederherstellt, nämlich dem, dass Scans der Gerichtsakte erstattungsfähig sind.

Die Gesetzesänderung ist aus folgenden Gründen zwingend:

## **1. Sinn und Zweck der Vorschrift**

Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, durch die Kostenpauschale der Kostenlast des Rechtsanwaltes Rechnung zu tragen.

Entgegen der Ansicht des Kammergerichts führt das Scannen zu keiner erheblichen Kostenreduzierung bei den Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen. Im Beschluss vom 28. August 2015, 1 Ws 51/15 heißt es, die unterschiedliche Erstattung von Kopien in Papierform und Ablichtungen in elektronischer Form führe nicht zu einer Ungleichbehandlung identischer Sachverhalte, da durch das Scannen die Strafverteidigung andere Kosten spare: *„Die besonders zeitintensive Sichtung der Akten auf den zu kopierenden Inhalt entfällt bei einem Aktenscan ebenso wie Kosten, die der Verteidiger beim Kopieren unter anderem für Papier, Toner, Aktenordner und Lagerraum aufwenden müsste“* (vgl. KG Berlin a.a.O.).

Hierbei wird jedoch die Arbeitsweise und die Kostenstruktur in einer auf Strafverteidigung spezialisierten Kanzlei verkannt. Indem die Strafverteidigung sich der modernen Entwicklung anpasst und sich für ein Scannen der Akten entscheidet, spart sie zwar Aktenordner, Papier, Toner und Lagerraum, dafür entstehen der Kanzlei jedoch andere Kosten:

Zu berücksichtigen sind die Anschaffung bzw. Anmietung und Haltung eines leistungsfähigen Scanners und entweder die Abnutzungserscheinungen der Scanner oder die Berechnung der Scans. Die Hochleistungsscanner werden oftmals durch die Kanzlei geleast oder gemietet. In aller Regel rechnet die vermietende Firma die Anfertigung von Scans einzeln ab und zwar ebenso wie die Anzahl der Kopien.

Darüber hinaus entstehen Kosten für Datenträger, Speicherplätze und Textverarbeitungsprogramme, um die gescannte Akte vorhalten, lesen und verarbeiten zu können, Anmerkungen zu fertigen, Lesezeichen zu setzen etc. Ferner muss die Verteidigung die gescannte Akte in der Hauptverhandlung lesen können, somit fallen Anschaffungskosten für einen leistungsfähigen Computer an.

Vor allem zu berücksichtigen ist der erhebliche Zeitaufwand, der dadurch entsteht, die Akte zu scannen bzw. zu kopieren.

Hiervon ging auch die richtungsweisende Entscheidung des OLG Bamberg vom 26. Juni 2006, 1 Ws 261/06 aus, der sich damals die Mehrheit des Schrifttums angeschlossen hat. Dort heißt es: *„Auch Sinn und Zweck der Vorschrift gebietet ihre Anwendung auf das Scannen. Mit der Dokumentenpauschale soll nämlich der Aufwand an Arbeitszeit und an Material abgegolten werden. Der Zeitaufwand beim Einscannen entspricht ohne weiteres dem des Fotokopierens. Hier wie dort muss Seite für Seite auf das Gerät entweder manuell oder durch automatischen Einzug aufgelegt werden. Auch fallen beim Einscannen Materialkosten an, wie die vorgehaltenen Geräte und die Datenträger. Es wäre im Übrigen auch vom Ergebnis her nicht einzuse-*

*hen, dass ein Rechtsanwalt, der sich moderner technischer Hilfsmittel bedient, seine mit herkömmlichen Arbeitsprozessen vergleichbaren Aufwendungen nicht abrechnen könnte.“ (OLG Bamberg a.a.O.).*

Die Pauschale soll den Aufwand von Arbeitszeit und Material für die Erstellung von Dokumenten abdecken (vgl. LG Dortmund, Beschluss vom 16. Dezember 2009, 36 Qs 112/09). Das Landgericht kommt somit zu demselben Ergebnis. Es führt aus: *„Letztlich dienen sowohl das Kopieren als auch das Einscannen demselben Zweck. Beide ermöglichen den ständigen Zugriff des Rechtsanwaltes auf den Inhalt der Akte. Beide Methoden sind vom Ergebnis her gleichwertig und eine unterschiedliche Behandlung der Erstattung der Aufwendungen daher nur schwer nachvollziehbar. Geradezu kontraproduktiv und reine Papierverschwendung wäre, wenn der Anwalt eigens, um die Voraussetzungen für die Erstattung seiner Aufwendungen zu schaffen, die Dateien ausdrucken müsste.“ (a.a.O.).*

## **2. Verfassungswidrigkeit**

Für die Strafverteidigung entscheidend dürfte sein, dass die Akteneinsicht bei umfangreichen Verfahren gar nicht mehr anders zu bewältigen ist, als die Akte vollständig zu scannen und später durchzusehen. Durch die technische Entwicklung sind die Akten in größeren Verfahren auf einen Umfang gewachsen, der nicht mehr vergleichbar ist mit dem Zeitalter des Kopierens. Auch kleinere Verfahren haben schnell den Umfang von mehreren Aktenordnern. Die ursprünglich übliche Vorgehensweise, die Akte erst zeitintensiv zu sichten, eine Kopierverfügung zu fertigen und sodann die gefertigten Kopien erneut durchzugehen, zu markieren, Anmerkungen zu fertigen etc. ist nicht nur nicht mehr zeitgemäß, sondern angesichts des üblichen Aktenumfangs schon kleinerer Verfahren kaum noch realisierbar.

Die Konsequenz, dass dem Strafverteidiger bzw. der Strafverteidigerin das Anfertigen von Scans nicht mehr erstattet wird, führt deshalb zu einer erheblichen Beeinträchtigung der beruflichen Tätigkeit. Gerade bei umfangreichen Verfahren, bei denen (noch) nicht die Akten in elektronischer Form vom Gericht zur Verfügung gestellt werden, ist das Anfertigen von Scans notwendig. Allein so ist es möglich, die vollständige Akte zur Verfügung zu haben, ohne bereits im Vorfeld im Rahmen einer Kopierverfügung abwägen zu müssen, welche Informationen und Unterlagen während oder am Ende des Verfahrens wichtig sein könnten. Die Scans ermöglichen es durch die moderne Texterkennungssoftware die Akte nach bestimmten Stichworten zu durchsuchen, Anmerkungen zu fertigen, Lesezeichen zu setzen etc. und auf diese Art und Weise nicht nur sämtliche Informationen in der Akte zur Verfügung zu haben, sondern diese auch später abrufbar zu halten und insoweit einen Überblick über das gesamte Verfahren zu gewährleisten. Auch das Zitieren aus der Ermittlungsakte wird einfacher, indem Textpassagen kopiert und in Schriftsätze eingefügt werden können.

Das Scannen der Akte stellt somit ein gebotenes Mittel der Strafverteidigung dar. Auch dem Pflichtverteidiger muss dieses Mittel zur Verfügung gestellt und die hierdurch entstehenden Kosten erstattet werden, anderenfalls würde dies zu einer eklatanten Ungleichbehandlung zwischen Wahlverteidigung mit der Möglichkeit der Vergütungsvereinbarung und der Pflichtverteidigung führen.

Diese Ungleichbehandlung ist verfassungswidrig. Die Gewährleistung der effektiven Verteidigung auch im Falle der Beiordnung ist verfassungsrechtlich geboten.

### 3. Nachhaltigkeit

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass Ziel des Gesetzgebers nicht allein sein kann, die Justizkasse zu schonen, sondern auch, die effektive Strafverteidigung zu gewährleisten und zwar in einer Form, die grundsätzlich Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Die Strafverteidigung war vor dem Zeitalter des Scannens gezwungen, sehr umfangreich Kopien zu fertigen. In Berlin war es üblich, bei umfangreichen Verfahren die Akte vollständig zu kopieren und gegenüber der Justizkasse (oftmals unter Abzug einer geforderten Pauschale, beispielsweise 15%) die gefertigten Kopien geltend zu machen. Die Folge waren Aktenordner und somit Berge von Papier, die sich unnötigerweise in den Regalen der Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger befanden.

Neuerdings findet sich unter vielen E-Mails, möglicherweise auch unter den E-Mails des BMJV der sinngemäße Satz, „Bedenken Sie vor dem Ausdruck dieser E-Mail, ob dies auch wirklich erforderlich ist.“ Der Gedanke, die natürlichen Ressourcen zu schonen, sollte auch im RVG gelten.

Das Scannen der Akte durch die Strafverteidigung ist zu unterstützen, nicht zu konterkarieren.

## II. Ablichtung von Seiten, die das Gericht bereits in elektronischer Form zur Verfügung gestellt hat

Das von der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen aufgeworfene Problem, dass nunmehr die Initiative des BMJV zur Folge hat, ist spiegelbildlich ein anderes und gleichzeitig dasselbe. Indem der Strafverteidigung eine elektronische Akte zur Verfügung gestellt wird, soll nach dem Willen der Länder eine Erstattungsfähigkeit der Ausdrucke nicht erfolgen.

Anzumerken ist, dass im Gegensatz zu der unter I. ausgeführten Problematik, bei der es um die grundsätzliche Möglichkeit der Akteneinsicht ging, hier um die Frage geht, weshalb neben der Akteneinsicht in Form der elektronischen Akte noch zusätzlich Ausdrucke erstattungsfähig sein sollen. In der Tat drängt sich auf, dass die Strafverteidigung in diesem Fall ggf. darlegen sollte, inwieweit die weiteren Ausdrucke erforderlich sind.

Dies ergibt sich jedoch bereits aus der bisher geltenden Rechtslage: erstattungsfähig sind ohnehin nur Auslagen, wenn sie zur sachgemäßen Durchführung der Angelegenheit erforderlich sind (§ 46 RVG). Auch Nr. 7000 VV RVG verweist darauf, dass die Erstattungsfähigkeit nur gegeben ist, wenn sie zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache geboten war. Insoweit muss festgestellt werden, dass der jetzige Vorstoß der Justizverwaltung sich auf Ausdrucke bezieht, die nach der Feststellung der Gerichte notwendig waren, so steht es auch in dem Anschreiben vom 15. Oktober 2015.

Wenn jedoch die Ausdrucke notwendig waren und zur sachgemäßen Durchführung der Angelegenheit erforderlich bzw. zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache

geboten, erübrigt sich eine Diskussion darüber, ob die Auslagen erstattungsfähig sind. Eine Beschränkung der erforderlichen Tätigkeit der Strafverteidigung allein aus fiskalischen Gründen verbietet sich.

Möglicherweise sollte jedoch daran gearbeitet werden, die Bearbeitungspraxis der verschiedenen Rechtspfleger zu vereinheitlichen. Anzumerken ist, dass in Berlin die geradezu absurde Praxis der Rechtspfleger herrscht, sämtliche Kopien auf ihre Erforderlichkeit hin zu überprüfen. Wohl fast jeder Strafverteidiger oder Strafverteidigerin in Berlin kann berichten, dass die Erstattung der geltend gemachten Kopien herabgesetzt wurde und Rechtspfleger einem mitteilen, dass beispielsweise das Kopieren von Blatt 75, 86 und 96 (aus Sicht der Rechtspfleger!) nicht erforderlich gewesen sei. Allein die Vorstellung, dass die Rechtspfleger die einzelnen Seiten durchgehen und am Ende zum Ergebnis kommen, dass beispielsweise 8 Blätter nicht notwendig waren, kopiert zu werden, lässt einem unter Effektivitätsgrundsätzen die Haare zu Berge stehen. In Berlin ist dies jedoch gängige Praxis. In Berlin kommt es auch durchaus vor, dass die Rechtspfleger von der Verteidigung verlangen, die gefertigten Kopien vorzulegen, um nachzuweisen, dass die Kopien tatsächlich gefertigt wurden. Das Verhalten der Berliner Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zeugt somit von einem tiefgreifenden Misstrauen gegenüber der Tätigkeit der Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, die immerhin Organ der Rechtspflege sind.

Von hier soll also mitnichten diese extreme, herabsetzende, ineffektive und insgesamt haarsträubende Praxis propagiert werden. Dennoch stellt sich wohl jedem Betrachter die Frage, weshalb das vollständige Ausdrucken der bereits in elektronischer Form vorhandenen Akte erforderlich sein soll. Auch die Rechtsanwaltschaft sollte ein Interesse daran haben, dass die Strafverteidigung sich effektiv, ökologisch nachhaltig und ökonomisch verhält und die nicht erforderliche Belastung der Landeskasse vermieden wird.

Zu der Erforderlichkeit des Ausdruckens/Kopierens gibt es hinlänglich Rechtsprechung: „Was [...] zur ‚Bearbeitung‘ einer Sache sachgemäß ist, bestimmt sich nicht nach der subjektiven Auffassung des beigeordneten Rechtsanwalts, sondern nach dem objektiven Stand eines vernünftigen sachkundigen Dritten.“ (vgl. KG Berlin, Entscheidung vom 28. August 2015, 1 Ws 31/15 m.w.N.). Der Anwalt hat einen gewissen, nicht zu engen, sondern eher großzügigen Ermessensspielraum, den er allerdings auch pflichtgemäß handhaben muss (vgl. KG Berlin a.a.O., Hartmann, Kostengesetze 45. Auflage, Nr. 7000 VV RVG, Rdnr. 6), auch er hat den allgemeinen Grundsatz kostenschonender Prozessführung zu berücksichtigen. In eben dieser Entscheidung wird auch darauf hingewiesen, dass bei Nr. 7000 VV RVG die Darlegungs- und Beweislast im Gegensatz zu § 45 I RVG nicht bei der Staatskasse liegt, sondern bei dem Rechtsanwalt.

Wenn man diese Grundsätze berücksichtigt erscheint es erstaunlich, dass die Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der vollständige Ausdruck der gesamten Verfahrensakte geboten gewesen sein soll. In der zitierten Entscheidung wurde zumindest vom Kammergericht die Erstattung der Ausdrücke von 80% der Verfahrensakte abgelehnt.

### III.

Um die Kostenfestsetzung effektiv zu gestalten, wäre sowohl für die unter I. aufgezeigte Problematik der Scans als auch für die Problematik der Ausdrucke eine einheitliche, klare und pauschale Regelung sinnvoll. Beispielsweise könnte bei der Fertigung von Scans der Gerichtsakte grundsätzlich 90% der gefertigten Scans erstattungsfähig sein. Voraussetzung der Erstattung ist, dass der Antragsteller/in versichert, dass die Scans auf seine/ihre Kosten erstellt worden sind. Im Falle der Zurverfügungstellung einer elektronischen Akte könnte ebenso pauschal der Ausdruck beispielsweise von 10% der elektronischen Akte grundsätzlich anerkannt werden. Eine Überschreitung der 90% bzw. 10% sollte zulässig sei, in diesem Fall aber gem. Nr. 7000 VV RVG eine Begründung der Erforderlichkeit durch den Verteidiger bzw. die Verteidigerin verlangen.

Eine derartige Regelung wäre im Interesse der Schonung der Justizkassen, würde die Effektivität der Bearbeitung der Kostenfestsetzungsanträge erheblich erhöhen, käme den Interessen der Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger entgegen, der würdelosen und im Übrigen im Rahmen der Verschwiegenheitsverpflichtung bedenklichen Darlegungspflicht Erforderlichkeit der gefertigten Kopien oder Scans zu entgegen und würde vor allem die haltlose momentane Praxis der fehlenden Erstattungsfähigkeit der Scans beseitigen.